



Statuten labmed

Art. 1

Name, Sitz

1 Unter dem Namen

labmed schweiz suisse svizzera

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch ungebunden.

2 Der Sitz von labmed befindet sich in Bern.

Art. 2

Zwecksetzung

1 labmed bezweckt als Berufsverband den Zusammenschluss der diplomierten biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker.

Aufgaben

2 Seinen Zweck sucht labmed zu erreichen durch:

- Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber Behörden, politischen Gremien, Arbeitgebern sowie anderen Berufsverbänden und Fachgesellschaften;
- Mitgliedschaft in einer politisch-arbeitsrechtlichen Organisation;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- Information und Kommunikation in allen berufsspezifischen Fragen;
- Dienstleistungen.

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Mitglieder von labmed sind die Mitglieder seiner Sektionen.

Aktivmitglieder

2 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) oder vom SBFI registrierten Diplom können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

Studierende Mitglieder

3 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker in Ausbildung können die Mitgliedschaft als Studierende erlangen. Nach erfolgter Diplomierung erhalten sie den Status eines Aktivmitgliedes. Studierende Mitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Zu Ehrenmitgliedern von labmed schweiz können natürliche Personen ernannt werden, denen labmed besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Zentralvorstandes labmed durch die Delegiertenversammlung (DV) ernannt und verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder waren.
<i>Assoziierte Mitglieder</i>	5	Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die unter Art. 3 Abs. 2 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung von labmed unterstützen und fördern sowie in den Genuss der Leistungen von labmed kommen möchten. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Mitglieder im Ruhestand</i>	6	Als Mitglieder im Ruhestand gelten alle Mitglieder, die altershalber nicht mehr berufstätig sind. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglieder waren.
<i>Firmenmitgliedschaft</i>	7	Firmen können Mitglied von labmed werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Alles Weitere regelt das Beitragsreglement.
<i>Mitgliedschaft in mehreren Sektionen</i>	8	<p>Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber labmed bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.</p> <p>Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch das Mitglied und durch die neue Sektion an die Geschäftsstelle zu melden und erfolgt jeweils per Ende Jahr.</p>
<i>Austritt</i>	9	Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle labmed und der Stammsektion schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum rechtsgültigen Austritt zu leisten.
<i>Ausschluss</i>	10	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber labmed nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom Zentralvorstand labmed im gegenseitigen Einverständnis ausgeschlossen werden.

Art. 4 Sektionen

- 1 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Zentralstatuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse als selbstständige Vereine. Die jeweiligen Sektionsstatuten sind durch den Zentralvorstand labmed in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Zentralstatuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen zu prüfen und zu genehmigen.
- Gründung* 2 Über die Bildung neuer Sektionen entscheidet die DV. Für die Gründung einer neuen Sektion ist eine Mindestzahl von 100 Aktivmitgliedern, studierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern im Ruhestand notwendig.
- Verpflichtungen, Sanktionen* 3 Über eine Sektion, die ihren Verpflichtungen gegenüber labmed nicht nachkommt oder seinen Interessen zuwiderhandelt, können vom Zentralvorstand labmed Sanktionen verhängt werden. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Sektion binnen dreier Monate Rekurs beim Zentralvorstand labmed einreichen, der ihn der nächsten DV zu unterbreiten hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Beiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten einen von der DV festgelegten, ordentlichen Jahresbeitrag an den Zentralverband. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der DV zu genehmigen ist.
- Sektionsbeiträge* 2 Die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse werden durch die Sektionen bestimmt.

Art. 6 Organe

- 1 Die Organe von labmed sind:
- die Delegiertenversammlung (DV);
 - die Sektionenkonferenz (SK);
 - der Zentralvorstand;
 - die Geschäftsführung;
 - die Revisionsstelle.

**Art. 7
Delegiertenver-
sammlung**

- 1 Die DV setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen, die Aktivmitglieder, studierende Mitglieder-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand sein müssen. Mit beratender Stimme können alle anderen labmed-Mitglieder an der DV teilnehmen.

Jede Sektion hat unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder Anspruch auf sechs Delegierte.

Zudem hat jede Sektion pro angefangene 50 Aktivmitglieder, studierende Mitglieder-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand Anspruch auf eine weitere Delegierte/einen weiteren Delegierten. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Bestand der vorgenannten Mitgliederkategorien.

Zeitpunkt der DV

- 2 Im zweiten Quartal des Jahres findet eine ordentliche DV statt, deren Datum vom Zentralvorstand labmed 6 Monate im voraus bekannt gegeben wird. Die Tagesordnung sowie die Anträge werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung im Internet veröffentlicht.

Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Zentralvorstand labmed, von wenigstens 3 Sektionen oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder, studierenden Mitglieder-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand von labmed verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Traktanden

- 3 Der Zentralvorstand labmed setzt die Tagesordnung fest. Die Sektionen können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Zentralvorstand labmed schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
- 4 Die DV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die unmittelbar mit den Traktanden zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die DV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung von labmed.

*Beschlussfähigkeit, Stimm-
berechtigung, Abstimmun-
gen und Wahlen*

5 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten. Jede/jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die DV beschliesst durch offenes oder geheimes, einfaches Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.

Leitung

6 Die DV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes labmed geleitet.

Geschäfte

7 Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Zentralvorstandes labmed;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Leitbildes und der Politik;
- Statutenrevision;
- Mehrjahresplanung inklusive Finanzplanung;
- Bildung neuer Sektionen;
- Neugründung, Ausgliederung oder Beteiligungen an Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Genehmigung des Beitragsreglements;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Rekurse gegen vom Zentralvorstand labmed verhängte Sanktionen;
- Beitritt zu oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- Auflösung von labmed.

Art. 8

Sektionenkonferenz 1

Die SK dient der gemeinsamen Festsetzung von Zielen zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen labmed, der Meinungsbildung und dem Informationsaustausch.

<i>Zusammensetzung</i>	2	<p>Mitglieder der SK sind die Präsidentinnen/Präsidenten sowie ein weiteres Mitglied des Sektionsvorstandes.</p> <p>Die Mitglieder des Zentralvorstandes labmed, die Geschäftsführung, die Leiterin/der Leiter Vorbereitung der Höheren Fachprüfung HFP für diplomierte biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF, die Redaktorin/der Redaktor der Verbandszeitschrift sowie die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen mit beratender Stimme an der SK teil.</p>
<i>Einberufung und Leitung</i>	3	<p>Die SK tagt mindestens zweimal jährlich. Einmal im vierten Quartal des Jahres und einmal im Vorfeld der DV. Sie wird vom Zentralvorstand labmed einberufen und von der Präsidentin/ dem Präsidenten labmed bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten geleitet.</p>
<i>Traktanden</i>	4	<p>Der Zentralvorstand labmed setzt die Tagesordnung fest. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen können bis spätestens 30 Tage vor der SK beim Zentralvorstand labmed schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	5	<p>Die SK fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>Jede Sektion verfügt unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder über zwei Stimmen.</p> <p>Zudem hat jede Sektion pro angefangene 300 Aktivmitglieder, studierende Mitglieder-, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand Anspruch auf zwei weitere Stimmen.</p>
<i>Aufgaben</i>	6	<p>Die SK hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der vom Zentralvorstand labmed erarbeiteten Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms; - Genehmigung des Jahresbudgets; - Vorbereitung der DV; - Diskussion der Ziele von labmed und Informationsaustausch zwischen Sektionen, Zentralvorstand labmed, Kommissionen, Geschäftsführung und Geschäftsstelle.

Art. 9

Zentralvorstand labmed

1 Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan von labmed. Er vertritt labmed nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der DV und der SK getroffenen Beschlüsse. Der Zentralvorstand labmed ist gegenüber der DV verantwortlich.

*Zusammensetzung, Amts-
dauer*

2 Der Zentralvorstand labmed besteht aus fünf bis sieben Aktiv- oder Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern im Ruhestand, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sprachregionen. Der Zentralvorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ergänzungs- oder Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsperiode erfolgen jeweils für die verbleibende Amtsdauer bis zu den nächsten Erneuerungswahlen. Mitglieder des Zentralvorstandes können längstens drei ganze Wahlperioden amtieren; eine allfällig vorangehende unvollständige Amtsperiode bleibt dabei unberücksichtigt. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten sind längstens vier ganze Amtsperioden möglich, wobei auch die Amtsdauer im Zentralvorstand vor der Übernahme des Präsidiums angerechnet wird; eine allfällig vorangehende unvollständige Amtsperiode bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Redaktion der Verbandszeitschrift nimmt an den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

*Konstituierung, Beschluss-
fassung*

3 Der Zentralvorstand labmed konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Aufgaben und Kompetenzen 4

Der Zentralvorstand labmed hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der von der DV und der SK getroffenen Beschlüsse;
- Erarbeitung der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl der Redaktorin/des Redaktors;
- Wahl der Leiterin/Leiter Vorbereitung der Höheren Fachprüfung HFP sowie Wahl weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie Wahl weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erlass der Geschäftsordnung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements;
- Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Präsidentinnen/Präsidenten und ihrer Mitglieder;
- Wahl von Delegierten in verbandsexternen Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- Abschluss von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der DV und der Sitzungen der SK;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;

Unterschrift

5 Der Zentralvorstand labmed bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

**Art. 10
Geschäftsstelle**

1 Zur Besorgung der administrativen Geschäfte kann labmed eine Geschäftsstelle führen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Zentralvorstandssitzungen teil.

Zuständigkeit

2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die Aufgaben sind u.a.:

- Unterstützung und Koordination der Organe und der Präsidentin/des Präsidenten labmed;
- Vertretung des Fachverbandes nach aussen
- Anlaufstelle für Mitglieder;
- Administration.

Geschäftsordnung 3 Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Zentralvorstand labmed eine separate Geschäftsordnung erlassen.

Art. 11

Revisionsstelle

- 1 Die Rechnungsführung von labmed wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.
- 2 Die Revisionsstelle wird von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet jährlich schriftlichen Bericht, der von der DV abgenommen wird.

Art. 12

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Zentralvorstand labmed Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Reglemente und Pflichtenhefte.
- 2 Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- 3 Die Kommissionen und die Vertreterinnen/Vertreter von labmed in verbandsexternen Gremien informieren den Zentralvorstand regelmässig und vollständig über ihre Tätigkeiten.

Art. 13

Haftung

labmed haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Sektionen für Verpflichtungen von labmed sind ausgeschlossen. labmed haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 14

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Zentralvorstand labmed, von einer Sektion oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, -studierenden Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder im Ruhestand von labmed gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer DV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung von labmed bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer DV gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens von labmed mit der gleichen Zweidrittelmehrheit zu beschliessen. Dieses Vermögen darf weder zur Gründung eines neuen Verbandes verwendet, noch unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Schlussbestimmungen

- 1 Bei Unklarheiten in der Interpretation der Statuten gilt die deutschsprachige Originalfassung als rechtsverbindlich.

Gerichtsstand

- 2 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz von labmed.
- 3 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 15. Juni 2016 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Mai 2014 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.